



Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

An die Bundesrätinnen und
Bundesräte der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

Bern, 20. Mai 2017

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte zu den Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist der Dachverband der Historikerinnen und Historiker in der Schweiz. Wir setzen uns ein für gute Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Geschichtswissenschaften und die historische Bildung, so insbesondere für die Freiheit von Forschung und Lehre, für eine langfristige Sicherung historischer Quellen und einen unbürokratischen und unentgeltlichen Quellenzugang. Zu politischen Vorlagen, die diese Bereiche betreffen, äusseren wir uns als Vertreterin unseres Fachs. Dass wir zur Vernehmlassung zu den beiden Verordnungen zum neuen Nachrichtendienstgesetz (NDV und VIS-NDB), die sowohl Bestimmungen zur Quellenüberlieferung wie zum Quellenzugang enthalten, nicht eingeladen wurden, bedauern wir. Weil wir nach der Berichterstattung in den Medien und einer Sichtung der Verordnungsentwürfe zum Schluss gekommen sind, dass es geradezu dringlich ist, die Position der Historikerinnen und Historiker für die Finalisierung der Verordnungen noch einzubringen, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme direkt zukommen zu lassen.

Besondere Sorge bereiten uns die folgenden Punkte:

1. Erschwerung des Quellenzugangs gemäss NDV Art. 57a

Art. 68 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) regelt unmissverständlich, dass die Daten und Akten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) einer 50-jährigen Schutzfrist unterliegen. Diese Schutzfrist liegt bereits 20 Jahre über der üblichen Schutzfrist für Archivgut des Bundes von 30 Jahren (Bundesgesetz über die Archivierung BGA, Art. 9) und orientiert sich an der Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten (BGA Art. 11), selbst wenn die Daten und Akten des NDB nicht ausschliesslich aus solchen bestehen dürften. Die gemäss NDV Art. 57a vorgesehene zusätzliche Verlängerung der Schutzfrist um noch einmal 30 Jahre für Archivgut des NDB und seiner Vorgängerorganisationen, das sich beim Inkrafttreten der Verordnung bereits im Bundesarchiv befindet, ist willkürlich und so nicht vertretbar. Die Bestimmung verkehrt die Absicht des Gesetzesartikels, der bei einer generell freien Einsichtnahme nach 50 Jahren im Einzelfall die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfrist vorsieht – nämlich für Archivgut, das von ausländischen Sicherheitsdiensten stammt und ein solcher Vorbehalte gegen die Einsichtnahme geltend macht – quasi ins Gegenteil:

Generell soll eine verlängerte Schutzfrist gelten, die, liegen keine Vorbehalte ausländischer Sicherheitsdienste vor, aufgehoben werden kann.

Aus Sicht der Geschichtswissenschaften ist dies in doppelter Hinsicht problematisch: Erstens ist es grundsätzlich unverhältnismässig, ganze Bestände aufgrund vermutlich nur kleiner Teilbestände zu sperren. Zweitens ist gerade im vorliegenden Fall höchst unklar, um was für Teilbestände es überhaupt gehen könnte. Historikerinnen und Historiker, die sich mit Unterlagen von Sicherheitsdiensten auskennen, sind der Ansicht, dass der Austausch von Akten unter solchen sehr selten ist, ausgetauscht werden in der Regel Informationen. Informationen fänden sich dann aber in Akten, die von schweizerischen Behörden produziert wurden, wieder, und um solche unter eine verlängerte Schutzfrist zu stellen, gibt es keinerlei Gründe. Das Archivgut ausländischer Sicherheitsdienste ist ein vorgeschobenes Argument für eine umfassende unverhältnismässige Archivsperre, die überdies Anlass gibt zu Spekulationen über den Inhalt des betroffenen Archivguts und insbesondere darüber, ob ein weiteres Mal versucht wird, Akten zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Apartheidregime in Südafrika möglichst lange unter Verschluss zu halten. Die SGG fordert deswegen, NDV Art. 57a ersatzlos zu streichen. NDG Art. 68 und das BGA bieten ausreichend Möglichkeiten für den Schutz einzelner Dossiers, wo dieser tatsächlich notwendig ist.

2. Mangelnde Präzision bezüglich der Anbietepflicht an das Bundesarchiv / Gefahr der Löschung oder Vernichtung von Daten und Akten vor ihrer Überprüfung auf Archivwürdigkeit

Die Verordnungsentwürfe weisen Unklarheiten auf bezüglich der Anbietepflicht ans Bundesarchiv, die ausnahmslos für alle Daten und Akten des NDB gelten muss, wie dies in NDG Art. 68 Abs. 1 eigentlich geregelt ist. Die Verordnungen drohen nun, den Gesetzesartikel zu unterlaufen und Möglichkeiten zu schaffen für die Löschung oder Vernichtung von Daten und Akten, deren Archivwürdigkeit nicht abgeklärt wurde. Das weckt Erinnerungen an die systematische Aktenvernichtung zur nachrichtendienstlichen und militärischen Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Apartheidregime in Südafrika durch Nachrichtendienstchef Peter Regli Ende der 1990er Jahre. Eine solche illegale Aktion darf sich nicht wiederholen. Beide Verordnungen müssen deswegen unmissverständlich regeln, dass keinerlei Daten und Akten der Prüfung auf Archivwürdigkeit entzogen werden dürfen. So wichtig es aus grundrechtlicher Sicht ist, dass das Anlegen, Bearbeiten und die Aufbewahrung von Daten und Akten durch den Nachrichtendienst klar geregelt und insbesondere auch beschränkt wird, so wichtig ist es aus geschichtswissenschaftlicher und mehr noch aus rechtsstaatlicher Perspektive, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, wie nachrichtendienstlich tatsächlich gehandelt wurde. Es gibt «keine reelle Demokratie ohne überprüfbare Verantwortlichkeit jener, die im Auftrag des Volkes Macht ausüben», so formulierte es der Alt-Staatsarchivar von Basel-Stadt, Josef Zwicker¹ – die beiden Verordnungen zum Nachrichtendienstgesetz müssen diesem Prinzip verpflichtet sein.

Sowohl die NDV wie die VIS-NDB verwenden die Begriffe «löschen» und «vernichten», wobei nicht klar wird, ob und wie sie sich unterscheiden. Dies zu präzisieren ist dringend, etwa in VIS-NDB Art. 2, «Begriffe». Auf jeden Fall muss die Anbietepflicht an das Bundearchiv gewährleistet sein.

Konkret sind aus unserer Sicht die folgenden Artikel problematisch:

¹ Zwicker, Josef, Archivrecht 2006 – andante ma non troppo, in: Gilbert Coutaz et al.: Archivpraxis in der Schweiz / Pratiques archivistiques en Suisse, Baden 2007, S. 164–191, hier S. 164.

NDV Art. 36: Der Artikel ist so zu ergänzen, dass klar wird, dass sämtliche Daten und Akten des NDB dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden müssen, wie es NDG Art. 68 auch vorsieht. Die explizite Erwähnung von Unterlagen kantonaler Vollzugsbehörden ist beizubehalten, wobei von «Daten» und von «Akten» die Rede sein muss.

VIS-NDB Art. 8: Es ist nicht folgerichtig, die Bestimmungen zum Löschen und Vernichten von Daten gemäss VIS-NDB Art. 8 – wobei gerade hier der Klärungsbedarf bezüglich der beiden Begriffen sehr deutlich wird – den Bestimmungen zur Archivierung (Art. 9) vorzulagern, denn die Anbietepflicht von Daten an das Bundesarchiv und die Prüfung von Daten auf ihre Archivwürdigkeit durch das Bundesarchiv muss der Löschung oder Vernichtung von Daten vorangehen. Die SGG empfiehlt deswegen, die Bestimmungen zur Archivierung sowie zur Löschung und Vernichtung von Daten (inkl. Dokumenten und Objekten) in einem einzigen, klar strukturierten Artikel zusammen zu fassen, der dem oben erläuterten Grundsatz, dass keinerlei Daten von der Überprüfung auf Archivwürdigkeit ausgenommen werden dürfen, gerecht wird.

VIS-NDB Art. 11: Besonders wichtig ist ausserdem Klarheit darüber, dass auch im Rahmen von Qualitätssicherungen und periodischen Überprüfungen, wie sie in VIS-NDB Art. 11 allgemein und in den Artikeln 20, 27, 33, 38, 44, 49, 54, 59 und 64 spezifisch geregelt werden, keine Daten gelöscht werden dürfen, ohne dass sie dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden. So wichtig die Qualitätskontrollen und Überprüfungen aus grundrechtlicher Sicht wiederum sind, so wenig dürfen sie Möglichkeiten eröffnen für unzulässige Löschaktionen.

Aus allgemeinen wissenschaftspolitischen Überlegungen sind wir ausserdem der Meinung, dass in **NDV Anhang 1** der Schweizerische Nationalfonds aus der Liste der auskunftspflichtigen Organisationen gestrichen werden muss. Eine solche Auskunftspflicht ist mit dem Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre schwer zu vereinbaren.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Im Übrigen freuen wir uns, wenn wir künftig bei Vorlagen, die unser Fach betreffen, in den Vernehmlassungsverfahren begrüsst werden. Um den Eingang von geistes-, kultur-, und sozialwissenschaftlichem Wissen in die politischen Prozesse generell besser zu gewährleisten, empfehlen wir auch, die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) verstärkt als Vernehmlassungsadressatin zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Sacha Zala
Präsident SGG



Peppina Beeli
Generalsekretärin